Kicker Crew Bonn e.V.
Siemensstr. 14
53121 Bonn

Sportordnung des „Kicker Crew Bonn e.V.“

Ab dem 09.02.2026 gültige Fassung.

1 Teilnahmeregelung NWTFV Delegiertenversammlung

1. Der Verein muss bei der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung immer durch mindestens eine/n Delegierte/n vertreten sein, der/dem alle Stimmen des Vereins übertragen werden können.
2. Diese Teilnahme soll zukünftig rotierend durch jeweils eine/n Vertreter/in eines NRW-Ligateams wahrgenommen werden, so dass jedes Jahr ein anderes NRW-Ligateam eine/n Vertreter/in stellt, der/die den Verein bei der Delegiertenversammlung vertritt.
3. Der/Die Vertreter/in ist verpflichtet, sich vorher mit dem Vereinsvorstand zu den Versammlungsinhalten auszutauschen, um die Interessen des Vereins optimal vertreten zu können.

2 Team-Trikots

1. Alle neu produzierten KCB-Teamtrikots müssen das KCB-Vereinslogo tragen.
2. Sponsorenlogos dürfen auf KCB-Teamtrikots nur nach vorheriger Freigabe durch den Vorstand angebracht werden.
3. Wenn der Verein einen Sponsor für Teamtrikots findet, dann sind alle Teams verpflichtet, das neue Trikot mit dem Sponsorenlogo bei allen Teamwettbewerben zu tragen.

3 Wartung Sportgeräte im Vereinsheim

1. Die Wartung der Sportgeräte im Vereinsheim wird mittels eines durch die KCB-Teams der NRW-Liga rotierenden monatlichen Wartungsdienstes vorgenommen. Das bedeutet, jedes Team ist ca. 1x pro Halbjahr an der Reihe, ein Mal vor Ort alle Kickertische im Vereinsheim zu warten. Hiermit sind ausdrücklich nicht nur die Mannschaftskapitäne, sondern alle Teammitglieder gemeint.
2. Der Vorstand übernimmt die Planung, in welchem Monat welches Team an der Reihe ist.
3. Die Wartung umfasst zum einen die Prüfung und den Austausch von Verschleißteilen, zum anderen die Reinigung von Lagern, Stangen, Ballläufen, Spielflächen und Korpussen.

4 Liga-Heimspieltage im Vereinsheim

1. Wenn KCB-Teams an einem NRW-Ligaspieltag im KCB-Vereinsheim spielen, dann übernehmen sie die Verantwortung für die Durchführung des Ligaspieltags und fungieren als Gastgeber. Hiermit sind ausdrücklich nicht nur die Mannschaftskapitäne, sondern alle Teammitglieder gemeint.
2. Die Aufgaben vor Beginn und zum Ende des Spieltags sind im Dokument HowToVH beschrieben.

5 Nutzung des Vereinsheims

1. Alle Mitglieder, die das Vereinsheim im Rahmen von Trainings, Turnieren oder Ligaspieltagen zur Ausübung unseres Sports nutzen, beteiligen sich selbstständig daran, das Vereinsheim jederzeit in einem guten Zustand zu halten. Damit sind explizit nicht nur die Öffner/Schließer gemeint, sondern alle nutzenden Mitglieder. Dazu zählt insbesondere: Wegräumen von leeren Getränkeflaschen und Müll, Spülen von schmutzigem Geschirr, Nachfüllen von Getränkekühlschrank und Thekensnacks, Auffüllen von Handseife und Handtuchpapier.
2. Die Kickertische werden von allen Nutzenden pfleglich behandelt. Es werden keine Getränke auf den Tischen abgestellt.
3. Alle Mitglieder achten darauf, den Bälleverbrauch im Vereinsheim aus Kosten- und Umweltschutzgründen möglichst gering zu halten. Neue Bälle können gestellt werden bei Start eines Dtfb-Challengers und eines Ligaspieltags. In allen anderen Fällen (inkl. Minichallenger) wird ein Ball nur dann ausgetauscht, wenn an keiner anderen Stelle im Vereinsheim mehr gut bespielbare Bälle vorhanden sind. Die Entscheidung, ob ein neuer Ball notwendig ist, trifft in diesem Fall die Turnierleitung bzw. der Schließer oder die Schließerin.

6 Teamfotos/-infos für Öffentlichkeitsarbeit

1. Alle Ligateams (Bundesliga und NRW-Liga) machen selbstständig mindestens 1x pro Saison ein aktuelles Teamfoto und übermitteln dieses für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins an den Vorstand.
2. Bei besonderen Ereignissen wie z.B. dem Erspielen eines Klassenaufstiegs oder der Teilnahme an der Champions League informiert das betreffende Team selbstständig den Vorstand und stellt Fotos/Videos für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zur Verfügung.

7 Leistungssportförderzuschüsse der Dachverbände

1. Alle Mitglieder, die über den Verein von Leistungssportförderzuschüssen der Dachverbände profitieren möchten (Bundesligateams und Nationalkaderathlet:innen), erfüllen im Gegenzug im Laufe des betreffenden Förderjahres folgende zwei Voraussetzungen. Andernfalls sind sie im betreffenden Jahr von der Auszahlung von Zuschüssen auszuschließen.
    a. Sie schicken dem Vorstand selbstständig Fotos von sich von zwei Turnieren im Laufe des Förderjahres zu, auf denen sie in einem KCB-Trikot zu sehen sind (beim Spielen oder bei Siegerehrungen). Für Spieler:innen der KCB-Bundesligateams kann dies auch über Teamfotos von den Bundesliga-Wochenenden erfolgen. So kann der Verein gegenüber den Fördermittelgebern nachweisen, dass sie mit Unterstützung der Fördermittel für unseren Verein aktiv sind.
    b. Sie bringen sich aktiv ehrenamtlich ins Vereinsleben ein. Das kann z.B. wie folgt geschehen:

- Ausübung einer regelmäßigen Tätigkeit für den Verein (z.B. Mitwirken im erweiterten Vorstand oder Trainerteam)
- Übernahme von anlassbezogenen Tätigkeiten (z.B. Turnierleitungen, Eventorganisation oder handwerkliches Engagement im Vereinsheim) im Umfang von mindestens 5 Zeitstunden pro Jahr
- Durchführung von Workshops/Sondertrainings für Vereinsmitglieder im Umfang von mindestens 3 Zeitstunden pro Jahr (exkl. Vor-/Nachbereitungszeit)

Tätigkeit und ggf. Terminierung stimmt jedes betreffende Mitglied selbstständig und individuell mit dem Vorstand ab.

c. Sie spielen im betreffenden Jahr aktiv in einem Liga-Team (Bundesliga und/oder NRW-Liga) des Vereins. Eine bloße Meldung für ein Team reicht nicht aus. Der Vorstand kann über Ausnahmen von dieser Regelung entscheiden.

2. Leistungssportzuschüsse von Dachverbänden können durch den Vorstand an einzelne Athlet:innen bis zu einer maximalen Höhe von 80% und an Bundesligateams bis zu 100% ausgezahlt werden. Dies geschieht in Abhängigkeit von der finanziellen Gesamtsituation des Vereins und kann auch vollständig ausgesetzt werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erforderlich macht.

8 Zeitweise Überlassung von Sportgeräten

1. Der Verein kann in besonderen Fällen Sportgeräte zu Trainingszwecken zeitlich begrenzt ausgewählten Mitgliedern des Vereins überlassen.
2. Voraussetzung hierfür ist entweder, dass sich das Mitglied in besonderem Maße um den Verein verdient macht, oder dass durch die Überlassung ein deutlicher Mehrwert für einen Vereinszweck erkennbar ist. Wenn die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, ist die zeitlich begrenzte Überlassung zu beenden. Die Bewertung obliegt dem Vorstand.

9 Sanktionen bei Verstößen gegen diese Ordnung

1. Verstöße gegen diese Ordnung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen darauf beruhenden Anweisungen der zuständigen Vereinsorgane stellen eine Verletzung der Mitgliedspflichten dar. Über Maßnahmen bei Verstößen entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis ganz oder teilweise auf andere Gremien übertragen, sofern die Satzung dies zulässt.
2. Je nach Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes können insbesondere folgende Maßnahmen einzeln oder kumulativ ergriffen werden:
    - Ausschluss von der Auszahlung von Fördermitteln
    - mündliche oder schriftliche Ermahnung
    - zeitlich befristeter Ausschluss von Training, Wettkämpfen oder Vereinsveranstaltungen
    - Entzug von Funktionen oder Verantwortlichkeiten

- Einschränkung oder Entzug der Nutzung von Vereinsmaterial, -räumen oder -anlagen
- Verpflichtung zur Beseitigung des regelwidrigen Zustands
- weitere Maßnahmen bis hin zum Vereinsausschluss

Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und sich an Art, Umfang und Folgen des Verstoßes orientieren.

3. Vor der Verhängung einer Maßnahme ist dem/den betroffenen Mitglied/ern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht ein sofortiges Handeln zur Abwendung eines Schadens für den Verein erforderlich ist.

Änderungsliste

Datum	Autor	Änderungen
08.02.2026	Lars Friedrichs	Initiale Fassung gemäß MV vom 18.01.2026